

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/1832 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Meliorationsanlagengesetzes (MeAnlÄndG)

A. Problem

- I. In den neuen Bundesländern läuft am 31. Dezember 1999 das Durchleitungsrecht an Dränanlagen, die von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) auf fremden Grundstücken errichtet worden waren, aus. Die Nutzung der Anlagen über den 31. Dezember 1999 hinaus ist damit nicht sichergestellt.
- II. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen von den Räten der Kreise Brauchwasserspeicher ohne Abschluss des erforderlichen Nutzungsvertrages nach § 459 des Zivilgesetzbuches der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik errichtet worden sind (sog. „steckengebliebene“ Fälle), sind mit unangemessenen zivil- und öffentlich-rechtlichen Unterhalts- und Verkehrssicherungspflichten an den Speichern belastet, im Gegensatz zu den Fällen, in denen ein ordnungsgemäß abgeschlossener Nutzungsvertrag vorliegt.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der die weitere Nutzbarkeit der Anlagen über den 31. Dezember 1999 hinaus sicherstellt und ein gesetzliches Dauerschuldverhältnis zwischen Grundstückseigentümern und Anlagennutzern begründet. Weiterhin ist die Aufnahme der sog. „steckengebliebenen“ Fälle in den Tatbestand des § 15 des Meliorationsanlagengesetzes sowie die Fiktion der Entstehung selbständigen Anlageneigentums vorgesehen.

Mehrheitsbeschluss im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Meliorationsanlagen-gesetzes – Drucksache 14/1832 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

„01. § 3 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „31. Dezember 1999“ durch die Angabe „31. Dezember 2000“ ersetzt.“

2. In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer 02 voranzustellen:

„02. § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 1999“ durch die Angabe „31. Dezember 2000“ ersetzt.“

Berlin, den 10. November 1999

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ulrike Höfken

Stellvertr. Vorsitzende

Gottfried Haschke (Großhennersdorf)

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Gottfried Haschke (Großhennersdorf)

A. Allgemeines

I. Beratungsgang

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/1832 – wurde in der 66. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. November 1999 dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben die Vorlage in ihren Sitzungen am 10. November 1999 behandelt.

Der federführende Ausschuss hat die Vorlage in seiner 29. Sitzung am 10. November 1999 abschließend beraten.

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 den Gesetzentwurf behandelt und eine Verlängerung der Frist für den Eigentümer einer Meliorationsanlage bis zum 31. Dezember 2002 vorgeschlagen, in der die Inanspruchnahme des fremden Grundstücks durch die Eintragung einer Dienstbarkeit zu sichern ist.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates eine Verlängerung der Frist um mehr als ein Jahr, also über den 31. Dezember 2000 hinaus, abgelehnt.

II. Inhalt der Vorlage

1. Meliorationsanlagen dienen der Verbesserung und Erhaltung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen. Neben Beregnungsanlagen zählen dazu auch großflächig angelegte unterirdische Entwässerungssysteme und Brauchwasserspeicher.

Das 1995 in Kraft getretene Meliorationsanlagen-gesetz verfolgt die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an den Anlagen und die Absicherung der weiteren Anlagennutzung. Zur Lösung der hierbei entstandenen Probleme hat die Bundesregierung nicht auf die sog. Verbandslösung zurückgegriffen, da diese in der Praxis auf Grund von Vorbehalten gegenüber der Gründung von Wasser- und Bodenverbänden auf Ablehnung stößt. Der Gesetzentwurf beruht vielmehr auf der sog. Schuldrechtslösung, die die Fortführung des Durchleitungsrechts im Rahmen eines gesetzlichen Dauerschuldverhältnisses vorsieht. Diese hat den Vorteil, dass die Problematik der Sicherung des Durchleitungsrechts endgültig gelöst und der Rahmen zur Ausübung des Rechts unmittelbar durch das Gesetz abgesteckt wird. Die Mitwirkung von Behörden ist nicht erforderlich, die Regelungen sind rein privat-

rechtlicher Natur und den Betroffenen entsteht kein unnötiger finanzieller Aufwand zur Gründung und Unterhaltung von Dränverbänden.

2. Bei Brauchwasserspeichern handelt es sich um Stauanlagen in Wasserläufen oder um künstliche/natürliche Teiche, die technisch zu Wasserspeichern aufgerüstet wurden. Bei einer nicht geringen Anzahl von Brauchwasserspeichern ist die Entstehung von selbständigem Anlageneigentum zumindest zweifelhaft.

Diese Anlagen wurden von den Räten der Kreise nach § 459 des Zivilgesetzbuches der DDR (ZGB) willkürlich errichtet, ohne dass der Tatbestand der Norm ordnungsgemäß erfüllt war. Diese „steckengebliebenen“ Fälle haben zu einer fehlenden rechtlichen Absicherung der Speichernutzung durch Dritte sowie zu einer Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer entsprechender Anlagen geführt.

Der Gesetzentwurf nimmt daher die „steckengebliebenen“ Fälle in den Tatbestand des § 15 auf, um die gebotene Gleichbehandlung sicherzustellen und fündigt die Entstehung selbständigen Anlageneigentums.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Begründungsteil des Gesetzentwurfs verwiesen.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. November 1999 dem Gesetzentwurf mehrheitlich – mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS – zugestimmt.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat in seiner Sitzung am 10. November 1999 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates empfohlen.

Der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder hat ebenfalls in seiner Sitzung am 10. November 1999 die Vorlage behandelt und empfiehlt einstimmig – bei Enthaltung der Fraktion der PDS – die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung, die er durch Einbeziehung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates erhält.

IV. Beratung im 10. Ausschuss

Im Ausschuss bestand Einvernehmen über die Notwendigkeit, die Nutzung von Dränanlagen über den 31. Dezember 1999 hinaus auf eine gesicherte gesetzliche Grundlage zu stellen.

Der Gesetzgeber habe durch das Meliorationsanlagengesetz das Anlageneigentum zum 1. Januar 1995 zusammengeführt und in einer Übergangsregelung ein unentgeltliches Nutzungsrecht für die früheren Eigentümer bis zum 31. Dezember 1999 eingeräumt. Die damit verbundene Erwartung, dass bis zu diesem Zeitpunkt Wasser- und Bodenverbände zur Regelung der weiteren Anlagenutzung in ausreichendem Umfang gegründet sein würden, habe sich nicht erfüllt. Dies habe eine grundlegende Neuordnung des Nutzungsrechts an den betroffenen Entwässerungsanlagen notwendig gemacht.

Von den Koalitionsfraktionen wurde ein Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 14/180), der eine letztmalige Verlängerung der Fristen der §§ 3 und 10 des Meliorationsanlagengesetzes um ein Jahr vorsieht und damit die Vorschläge der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates aufgreift.

Seitens der Fraktion der PDS wurde insbesondere unter Hinweis darauf, dass die Bodenordnung im ländlichen Raum noch nicht abgeschlossen sei, die Forderung des Bundesrates aufgegriffen, eine Verlängerung der Frist um drei Jahre vorzunehmen. Ein Jahr würde nicht ausreichen.

Eine mehr als einjährige Verlängerung der Verjährungsfrist wurde jedoch im Ausschuss mit großer Mehrheit nicht für erforderlich gehalten.

Der Ausschuss hat dem Antrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/180 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme der Fraktion der PDS zugestimmt.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1832 wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme der Fraktion der PDS unter Berücksichtigung des Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 14/180 angenommen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1832 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Einzelbegründungen:

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2)

Nach dem Recht der ehemaligen DDR erlangten die LPG an Beregnungsanlagen, die sie im Rahmen ihres unentgeltlichen Nutzungsrechts auf den Grundstücken der LPG-Mitglieder errichtet hatten, selbständiges Eigentum. Das unentgeltliche Nutzungsrecht ist im Zuge der deutschen Wiedervereinigung entfallen, das selbständige Anlageneigentum ist erhalten geblieben.

Das nutzungsrechtslose Anlageneigentum belastet sowohl die betroffenen Grundeigentümer als auch die An-

lageneigentümer. Um diesen Konflikt zu lösen, beschreitet das Meliorationsanlagengesetz folgenden Weg:

Der Anlageneigentümer kann vom Grundstückseigentümer die Bestellung einer Dienstbarkeit verlangen, die die weitere Nutzbarkeit der Anlage gewährleistet. Im Gegenzug hat der Grundeigentümer gegen den Anlageneigentümer einen Anspruch auf Entrichtung des für eine entsprechende Dienstbarkeit üblichen Entgeltes.

Der Anspruch auf Bestellung der Dienstbarkeit muss aber spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 geltend gemacht sein. Ansonsten tritt die Verjährung ein. Es geht dann das Anlageneigentum auf den Grundstückseigentümer über und die aus dem Anlageneigentum resultierenden Rechte erlöschen. Der Anlageneigentümer hat lediglich noch ein Wegnahmerecht.

In der Praxis hat sich die geltende mit dem Eigentumsfristengesetz bereits einmal um drei Jahre bis zum 31. Dezember 1999 verlängerte Verjährungsfrist als zu kurz erwiesen. Ungeklärte Eigentumsverhältnisse sowohl an betroffenen Grundstücken als auch an den Beregnungsanlagen (wegen der oft streitigen Umstrukturierung der LPG) erschweren und verzögern die mögliche Eintragung von Dienstbarkeiten erheblich. Bei räumlich weit ausgedehnten Beregnungsanlagen bereitet auch die Zuordnung der Dienstbarkeit auf Grundstücke oder Grundstücksteile Probleme.

Angesichts dieser nicht unkomplizierten Ausgangslage sollten Anlagen- und Grundeigentümer nicht durch drohende Verjährung zu Rechtsstreitigkeiten veranlasst werden.

Andererseits darf eine nochmalige Fristverlängerung auch nicht die gebotene Sicherheit des Rechtsverkehrs beeinträchtigen. Ansprüche auf Bestellung von Dienstbarkeiten belasten das Grundeigentum, ohne dass sie aus dem Grundbuch ersichtlich sind. Dieser Schwebezustand darf nicht länger als unbedingt notwendig aufrechterhalten werden.

Als angemessen erweist sich im Ergebnis eine nochmalige Fristverlängerung um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2000. Zu diesem Termin verjähren auch die Ansprüche auf Ersatz der Abbruchkosten nicht mehr genutzter Bewässerungsanlagen. Es wird damit nicht zuletzt ein Gleichlauf korrespondierender Fristen erreicht.

Zu Nummer 2 (§ 10 Abs. 1 Satz 1)

§ 10 des Meliorationsanlagengesetzes sieht einen Übergang des Eigentums an der Beregnungsanlage auf den Grundstückseigentümer vor, falls der bisherige Anlageneigentümer den Anspruch auf Bestellung der Dienstbarkeit nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 zumindest in verjährungsunterbrechender Weise geltend gemacht hat. Diese Frist darf nicht kürzer bemessen sein als die in § 3 des Meliorationsanlagengesetzes enthaltene Verjährungsfrist. Denn mit dem Übergang des Eigentums an der Anlage auf den Grundstückseigentümer erlöschen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Meliorationsanlagengesetzes die mit dem selbständigen Anlageneigentum verbundenen Rechte. Dazu zählt auch der Anspruch auf Bestellung einer Dienstbarkeit. Wird also die in § 10 des Melio-

rationsanlagengesetzes geregelte Frist nicht verlängert, so ist die Verlängerung der Verjährungsfrist in § 3 des Meliorationsanlagengesetzes gegenstandslos. Sie bezöge sich auf Ansprüche, die ohnehin im Hinblick auf das zwischenzeitlich auf den Grundstückseigentümer übergegangene Eigentum an der Beregnungsanlage nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Berlin, den 10. November 1999

Gottfried Haschke (Großhennersdorf)

Berichterstatter

